

Aktuelles aus dem bmk

Dr. Wilhelm Kast, Mag. Wolfgang Schubert BMK, Abt. IV/ST1

Übersicht

- KFG-Bereich
- FSG-Bereich
- StVO
- Sonstiges

KFG-Bereich Übersicht

- KFG-Änderung mit neuem Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 190/2021:
 - im Art. 10 KFG-Änderung; der Verweis in § 20 Abs. 1 Z 4 lit k angepasst
- 40. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 62/2022
 - "Lex GTI-Treffen"
- Entwurf 41. KFG-Novelle:
 - umfangreich, u.a. Reform der Fahr(schul)lehrerausbildung
- Textvorschlag für Entwurf: KFG-Änderung zur Umsetzung der Änderung der Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie:
 - Sammelnovelle; federführend BMJ

- GTI- und Tuningproblematik
- schon längeres Anliegen von Kärnten; einige Schreiben in den letzten Jahren mit Wunsch nach KFG-Änderung stets abgelehnt mit Hinweis, dass die geltenden Vorschriften ohnedies ein Einschreiten ermöglichen
- seitens BMI wurden in den letzten Jahren zusätzliche Kontrollorgane zur Verfügung gestellt
- vorigen Herbst konkrete Vorschläge von Kärnten übermittelt
- vom Kabinett befürwortet, daher 40. KFG-Novelle vorbereitet und begutachtet; sehr zügig im Parlament behandelt und sehr schnell kundgemacht, damit Inkrafttreten jedenfalls noch vor dem GTI-Treffen Ende Mai 2022 möglich war
- positive Rückmeldungen

- Inhalte: nur wenige Punkte:
- Ergänzung in § 58:
 - werden von einem Kontrollorgan gesteuerte Fehlzündungen, Geräusche durch schlagartiges Abblasen von Überdruck im Ansaugsystem oder Flammen aus dem Endschalldämpfer in eigener Wahrnehmung festgestellt, so sind unverzüglich Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen
- neuer § 102 Abs. 3c:
 - es werden bestimmte Verhaltensweisen bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen, die speziell im Rahmen von Treffen der Tuner-Szene beobachtet werden können, ausdrücklich für unzulässig erklärt
 - es soll den Kontrollorganen ein probates Mittel in die Hand gegeben werden,
 um einzuschreiten und Sanktionen verhängen zu können

- Aufzählung, was jedenfalls nicht als der "Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten" angesehen wird, in § 102 Abs. 3c Z 1 bis 4:
 - nicht situationsbedingte starke Anfahrbeschleunigungen, abrupte Abbremsungen oder Schleuderbewegungen
 - wenn nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht
 - Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand
 - oder "Hopsenlassen" des Fahrzeuges, wenn mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulikoder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern angehoben wird
- wenn ein solches Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen wird und angenommen werden kann, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, dann sind die Organe berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen bis zu 72 Stunden zu unterbinden

- Strafrahmen generell von 5 000 auf 10 000 Euro angehoben
- Mindeststrafe:
 - für die ausdrücklich genannten Übertretungen (gesteuerte Fehlzündungen oder nicht der Eigenart des Fahrzeuges entsprechendes Verhalten) Mindeststrafe ab 300 Euro bis 10 000 Euro
- "erhöhtes" Organmandat:
 - für diese Übertretungen Organmandat von 300 Euro möglich

- Entwurf in der politischen Koordinierung; über 80 Punkte, quer durchs KFG
- u.a. Reform Fahrlehrer:innen und Fahrschullehrer:innen Ausbildung; Vorschlag FV
- etwas weniger Theorie (240 statt 255 UE), mehr Praxis (220 statt 90 UE), Praxis II umfasst auch eigenständige Unterrichtserteilung als Fahrlehrassistent
- in der Ausbildung nach den ersten Teilen Theorie und Praxis eine Computerprüfung in der Ausbildungsstelle; Fragenkatalog vom FV
- danach 160 UE Praxis II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrercoachs; 20 UE davon gecoachtes Unterrichtserteilen
- am Ende theoretische Abschlussausbildung betr. Risikokompetenz, "Moderatorenseminar" für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung (an Stelle der derzeitigen unterschiedlichen Regelungen in div. Verordnungen)
- für FSL (Matura oder 2 Jahre als FL) spezielles Ausbildungsmodul

- Anpassung der Bestimmungen des § 114b betr. Fahrschuldatenbank:
 - es ist zu regeln, wer, was über die absolvierten Ausbildungsteile einzugeben hat
- Antragstellung über die Fahrschule oder die ermächtigte Ausbildungsstätte
- Zuständigkeit der Behörde begründet sich über die Ausbildungsstätte
- Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) soll grundsätzlich unverändert bleiben
 - redaktionelle Anpassung, da derzeit auch in § 116 Abs. 3 und 4 KFG Vorschriften über die Prüfung enthalten sind, das wird in § 118 verschoben
 - Prüfung nur mehr mündlich; schriftlicher Teil der Fahrschullehrerprüfung soll entfallen
 - Vortrag nur einmal hinsichtlich einer Klasse

- Neuregelung § 117 betreffend Ausweise
 - Fahrlehrausweis im Scheckkartenformat
 - Ausweis erhält die Person auf Dauer
 - nicht mehr Antragstellung über Fahrschulinhaber
- Grundlage für "digitalen Ausweis" in neuem § 117a
 - digitaler Dokumentennachweis wie beim Führerschein
 - für Besitzer eines E-ID
 - wenn digitaler Dokumentennachweis möglich ist, muss FL-Ausweis nicht mitgeführt werden
- bei jeder Fahrschulausbildung muss schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen FS-Besitzer/FS-Leiter und den auszubildenden Personen abgeschlossen werden

- Neuregelung der Pflichten des Fahrschulbesitzers bzw. Leiters
 - sämtliche Aufgaben wahrnehmen; konkrete Anwesenheitsdauer (20 Stunden) gestrichen;
- einheitliche Terminologie geschaffen:
 - derzeit werden Begriffe wie "Bewilligungsinhaber", "Besitzer einer
 Fahrschulbewilligung", "Fahrschulinhaber" oder "Fahrschulbesitzer" verwendet
 - neue durchgehende Systematik:
 - Inhaber der Fahrschulbewilligung
 - Fahrschulbesitzer (ab Erteilung der Betriebsgenehmigung)
- § 122 Fahrtenprotokoll in der Fahrschule abzugeben, auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen und 18 Monate lang aufzubewahren; der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen

- weitere Inhalte:
 - viele Anpassungen von Verweisen auf aktuelle EU-Vorschriften
 - bei der Bewilligung von Überstellungsfahrten wird ein Österreichbezug als Kriterium festgelegt
 - die Zulassungsstellen werden an das Unternehmensregister angebunden und die Daten der Zulassungsevidenz mit dem Unternehmensregister abgeglichen
 - Organe der Asfinag sollen Kontrollen von Sondertransporten durchführen dürfen
 - die Geldstrafen für Verstöße gegen das sog. Handyverbot oder gegen die Gurtoder die Sturzhelmpflicht werden angehoben (auf 100 bzw. 50 Euro)

- Gebührenbefreiung bei Verlängerung befristeter Lenkberechtigungen
 - Oppositionsantrag (Forderung von VA)
 - politische Debatte: Alkohol- Suchtgiftfälle ausnehmen
 - Regelung wie bei Befreiung von Gebühren bei Klassen C/D
- Freies Behördenwahlrecht bei einigen Positivverfahren
- Löschungsregelung von Personendaten in Fahrprüfungsverwaltung (von 2 Wochen auf 18 Monate ausgedehnt)
- AM- Prüfung bei Schulen, Rechtsgrundlage für Anbindung an FSR (in 2. Lesung)

FSG-Gesamterlass; Version 18

- Handysignatur f
 ür Fahrpr
 üfungsverwaltung; Ende August 2022 umgestellt
- Keine Beaufsichtigung des VerwaltungsPC mehr notwendig, aber Empfehlung den Bildschirm zu sperren
- Umstieg von Ausbildung Klasse A/B auf AM; was ist anrechenbar

Absolviert		Anrechenbar für AM	Anrechenbar für AM
Α	В	79.01 (Moped)	79.02 (4-rädrig)
zumindest Theorie Basiskurs (20 UE)		für die 6 UE Theorie anrechenbar	
oder theoretische Mindestschulung (8 UE)			
Vor- und Grundschulung (zusammen		für 6 UE (Übungsplatz) + 2 UE	
4 UE) + zumindest 4 UE		(Verkehr) anrechenbar	
Hauptschulung			
	Bei Normal- und dualer Ausbildung:		für 6 UE (Übungsplatz) anrechenbar
	Vor- und Grundschulung (6UE)		

4. Führerschein-Richtlinie

- Evaluierung der 3. RL + Wirkungsanalyse
- 3 workshops mit MS und anderen Stakeholdern
- 2 Wirkungsfelder: **1. Verkehrssicherheit**: Mögl. Maßnahmen:
- Entziehungsdauern vereinheitlichen
- Gegenseitige Anerkennung von Entziehungen
- Punktesystem
- Grenzwerte f
 ür Alkohol und Drogenkonsum festlegen
- RESPER auch für Polizeikontrollen zur Verfügung stellen
- Arztgutachten auch für Ersterwerb Klasse B vorschreiben
- Ärztliche Untersuchungen und Theorietest für Klassen A+B bei Führerscheinerneuerung

4. Führerschein-Richtlinie

- Refresherkurse nach 1 Jahr Besitz der LB
- Praktische Ausbildung erst nach erfolgreicher Ablegung der Theorieprüfung
- 2. Freizügigkeit-Mobilität sicherstellen Beseitigung von Barrieren
- Gültigkeit des FS einheitlich 10 Jahre
- QR-Code statt optionalen Microchip für Betrugsbekämpfung
- Klasse B bis 4,25t
- Klasse F (teilweise) harmonisiert
- Mindestalter C/D auf 18 J absenken
- Wohnsitzregelung vereinfachen

4. Führerschein-Richtlinie

- Fahrprüfung auch im Staat der Staatsbürgerschaft möglich
- Theorieprüfung auch in anderem Staat möglich, dessen Sprache der Ast spricht
- Vereinfachter Entfall von Code 78 (ev. nur mit praktischer Ausbildung?)
- Fahrprüfung teilweise mit Simulatoren
- Digitaler Führerschein
- Autonomes Fahren
- etc.

 Annahme eines Kommissionsbeschlusses von Herbst 2022 auf 14.2.2023 verschoben!

Ukraine – EU-Verordnung

- Nach Abstimmung mit MS <u>VO 2022/1280</u> erlassen (seit 27.7.2022 anwendbar)
- Art. 3 Anerkennung von UA- Führerscheinen bis Ende des vorübergehenden Schutzes (max. 25.3.2025) - zwingend
- Kein internationaler FS erforderlich zwingend
- Art. 4 Anerkennung Fahrerqualifizierungsnachweise (bis max. 25.3.2025) –
 optional; es wird Ausbildung und Prüfung verlangt, in Ö nicht umgesetzt, nicht
 praktikabel
- Art. 5 abgelaufene FS/CPC; aufgrund von Erklärung der UA gelten abgelaufene Lenkberechtigungen weiter bis zu 1 Jahr nach Ende des Kriegsrechts – zwingend
- Art 6 Verlorene/gestohlene FS nach Überprüfung mit UA-Behörden ist Ausstellung eines nationalen FS mit Code 99.01 möglich – optional und unpraktikabel

Kosovo

- Führerscheinanerkennung seit zumindest 2016 diskutiert nun endgültig geklärt
- Umschreibung ist möglich nicht aber vorübergehendes Fahren, da Kosovo nicht Vertragspartei der internationalen Straßenverkehrsübereinkommen ist
- Akutes Problem wegen Erntehelfer
- Mehrjährige Unklarheit, ob Kosovo dem Wiener Übereinkommen beitreten kann
- Laut BmeiA ist es entgegen anderslautender
 Behauptungen möglich, da Kosovo zwar nicht
 Mitglied der VN aber von
 einigen Teilorganisationen ist!
- Ähnlich wie Palästina....



AM-Prüfung

- Seit 2019: PC Prüfung bei KfV funktionierendes System
- KfV trat auch als Lehrmittelhersteller auf
- Beschwerden von anderen Lehrmittelherstellern Wettbewerbsvorteile für KfV
- Nach Verhandlungen: KfV verzichtet auf Prüfung Eingliederung in System der Programmierfabrik – 1.10.2022
- Ist im Fragenkatalog integriert aber AM-Prüfung hat nach wie vor <u>Sonderstellung</u>,
 d.h. GW-Modul, Vorgaben für Prüfstellen (6 Plätze...), Gebühr 5,50 Euro usw. <u>gelten</u> <u>nicht!!</u>
- Etwa 300 Fragen, KfV-Fragen wurden von Arbeitsgruppe überarbeitet und an die anderen Module angelehnt
- Autofahrerclubs und Schulen waren zu integrieren letztere auch mit FSR-Anbindung

Fragenupdate – inkl. StVO-Novelle

- Seit 2019 ausständig nunmehr auch 33. StVO-Novelle (etwa 30 Fragen betroffen)
 zu integrieren
- offizielle Beauftragung und vorgelegtes Angebot sind Herausforderung
- Derzeit in Abstimmung WKO-BMK (IVVS2)
- Die aufgrund der 33. StVO-Novelle unrichtig gewordenen Fragen sperren!
- Mittelfristiges Ziel RAHMENVEREINBARUNG für laufende updates
- Gehörlosenprüfung miterledigt

Portoerhöhungen Post

- laufende Änderungen bei Postdiensten und Postgebühren, betrifft Versand,
 Expressversand und Nachfolgeschreiben
- Idee Nachfolgeschreiben aufzulassen nicht umgesetzt
- Produktionskosten von FS von Gebühren des Gebührengesetzes miterfasst außer Kostenersatz
- Kostenersatz derzeit 12,40 Euro aufgrund Gebührenbefreiung in 22. FSG-Novelle breiteren Anwendungsbereich (auch für andere Klassen außer C/D)
- Expressgebühren in FSR hinterlegt

Code 78, erleichterter Entfall der Automatikeinschränkung

- F: Entfall Code 78 nach 7 Stunden praktischer Ausbildung auf Schalt-kfz
- <u>D:</u> In Erstausbildung werden auch 10 Stunden auf Schalt-kfz absolviert + 15-Minutenprüfung auf Schalt-kfz und danach Fahrprüfung auf Automatikfahrzeug
- Ö-Vorschlag: 6 UE auf Schalt-kfz in Erstausbildung, nach Erwerb der LB mit Code
 78: 4 UE auf Schalt-kfz und "skills test"
- an EK herangetragen und bereits urgiert....

- 33. StVO-Novelle zur Förderung des Fahrradverkehrs und des Fußverkehrs;
 Grundlage auch im Regierungsprogramm:
 - Evaluierung der StVO auf Benachteiligungen des Radfahrens und Zufußgehens
 - Abbau von rechtlichen Barrieren zum Wohle des sicheren Radfahrens sowie Zufußgehens
 - u.a. Neufassung der Bestimmungen über den Fahrradverkehr und den Fußverkehr; Stärkung der Rechte von Radfahrenden und Fußgehenden
 - viele Wünsche/Anregungen von Radfahrorganisationen
 - lange Vorbereitung; viele Versionen

- letztlich war nicht alles umsetzbar; in der Begutachtung wurde der Konsultationsmechanismus von Wien und Städtebund und Gemeindebund ausgelöst
- hohe Mehrkosten geltend gemacht, insbes. wegen
 - Fahren gegen die Einbahn im untergeordneten Straßennetz mit nur einem Fahrstreifen, in denen Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h gilt und die Fahrbahn einen Querschnitt von mehr als 4 m ohne angrenzende Parkplätze aufweist
 - neuer Mindestabstand 8 m (statt 5m) für Halten/Parken im Kreuzungsbereich
 zur Verbesserung der Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich
- diese beiden Punkte nach der Begutachtung wieder gestrichen und nicht in Regierungsvorlage aufgenommen; kein Konsultationsgremium
- am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten

- Radfahrthemen in der 33. StVO-Novelle:
- Gefährdungs- und Hinderungsverbot: wenn mit Kfz Gehsteige, Gehwege oder Radfahranlangen überquert werden, dürfen Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden
- seitlicher Mindestabstand beim Überholen von Fahrrädern und Rollern im Ortsgebiet mindestens 1,5 m, außerhalb des Ortsgebietes mindestens 2 m; bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h kann er auch reduziert werden
- Reißverschlusssystem auch beim Verlassen eines Radweges bzw. eines Rad- und Gehweges, wenn der Radweg innerhalb des Ortsgebietes parallel einmündet
- in Fußgängerzonen wird das Abstellen/Halten/Parken von Fahrrädern zulässig;
 derzeit nur während des erlaubten Befahrens

- kein Hineinragen von Fahrzeugteilen auf Gehsteige/Radwege beim Halten und Parken
 - dieses Verbot gilt f
 ür Radwege absolut
 - für Gehsteige ist Hineinragen in geringfügigem Ausmaß (zB Seitenspiegel,
 Stoßstange) oder bei kurzer Ladetätigkeit bis 10 Minuten zulässig; eine
 Mindestbreite von 1,5 Metern muss aber jedenfalls freibleiben
- Rechtsabbiegen bei Rot für Radfahrer:innen: nunmehr Möglichkeit für die Behörden, sowohl das Rechtsabbiegen als auch das Geradeausfahren bei T-Kreuzungen bei Rot für den Fahrradverkehr zu erlauben; mit Zusatztafel kundgemacht
- neue Verkehrszeichen iZm Radfahren: Verlauf von Radrouten, Wegweisungssystem für Radfahrer, adaptierte Straßenverkehrszeichen für eine Sackgasse mit Durchfahrmöglichkeit für Radfahrer und Durchgehmöglichkeit

- Nebeneinanderfahren auch auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h erlaubt ist, ausgenommen auf Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung, sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer nicht am Überholen gehindert werden
- das Queren einer Kreuzung im Verband (ab 10 Personen) wird ausdrücklich gestattet
- bei Radfahrerüberfahrten, wo der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, wird die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h gelockert; gilt nur, wenn KFZ in unmittelbarer Nähe fahren
- Verstöße gegen die Ausrüstungsbestimmungen des § 1 Abs. 1 der Fahrradverordnung sollen nunmehr einem eigenen Straftatbestand unterliegen und auch bei mehreren solcher Verstöße wird nur ein Straftatbestand verwirklicht und ist daher auch nur eine Strafe zu verhängen

- Fußgängerthemen:
 - § 76 umbenannt in "Fußverkehr"
 - Benutzungspflicht Fußgängerübergang, Über- Unterführung aufgehoben
 - Verpflichtung, Schutzweg, der nicht mehr als 25 m entfernt ist, zu benutzen, gelockert; nicht, wenn es die Verkehrslage zweifellos zulässt und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird
- Schulstraße samt neuem Verkehrszeichen eingeführt
 - Fahrzeugverkehr verboten (aber Ausnahmen)
 - Gehen auf der Fahrbahn gestattet
- LKW Rechtsabbiegen im Ortsgebiet in Schrittgeschwindigkeit, wenn mit Fußgängeroder Fahrradverkehr zu rechnen ist

StVO

- 34. StVO-Novelle in Vorbereitung; bereits am Ministerrat am 15. 6. 2022 nächste
 StVO-Novelle zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angekündigt:
 - Einschreiten gegen Drogenlenker
 - Verankerung einer standardisierten Fahrtauglichkeitsuntersuchung und Erweiterung des Einsatzes von hinweisgebenden Vortests, insbesondere von Urintests neben den bereits bestehenden Speichelvortests
 - Einschreiten gegen extreme Raser
 - Stilllegung und Beschlagnahme von Fahrzeugen bis hin zum Verfall für Unbelehrbare bzw. Wiederholungstäter
 - Automatisierte Zufahrtskontrolle
 - Rechtsgutachten, um die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich Datenschutz- und Grundrechtsfragen zu klären

FSG - Weitere Themen

- Raserpaket II 34. StVO-Novelle, Vorläufige Abnahme des FS bei Geschwindigkeitsdelikten zwingend vorsehen (ab 40/50 km/h)
- Gehörlosenprüfung Neues Konzept in Vorbereitung Serverlösung statt DVD einmalig von PF freischalten und im Bedarfsfall die Filme herunterladen – wie Fremdsprachenversion
- Digitaler FS "go life" in Kürze zu erwarten für alle Bürger verfügbar
 - Zuständig ist nunmehr BMF Zeitpunkt des Echtbetriebes ist mittels
 Kundmachung zu regeln
- Alkolock: mit 31. August 2022 ausgelaufen
 - Im System befindliche Teilnehmer dürfen abschließen
 - Evaluierung; politische Entscheidung über Fortsetzung in welcher Form

FSG – Weitere Themen

- L-Bescheide bei Fahrschulen ausdrucken
 - Bescheid ist behördlicher Akt, ist von dieser auszustellen
 - Systemwechsel? Ist Bescheid notwendig? Irgend eine behördliche Freigabe ist wohl notwendig, aus Haftungsgründen
 - Gesetzliche Regelung erforderlich
- Gebührenanhebungen
 - Anpassungen von mehren Seiten gefragt, Verkehrspsychologen (VPU, Nachschulung), Fahrprüfer, Rettungsorganisationen, Ärzte
 - Anpassungen lang zurückliegend + Inflation

FSG – Weitere Themen

- Wiederholungsfrist von 2 Wochen verkürzen, um im Fall eines Feiertages einen Antritt nach 2 Wochen bei fixen Prüfungstagen zu ermöglichen. Sachgerechte Lösung ist genau zu überlegen!
- Fahrtenprotokolle L, L17 auflassen:
 - Diskussion bei Führerscheinreferententagung
 - Kontrolle der gefahrenen km sollte nicht aufgegeben werden; Protokolle bleiben
 - Gesamtbestätigung durch Fahrschule im FSR erfassen (Fahrschule muss auch derzeit kontrollieren, d.h. addieren), vorübergehend Protokolle aufbewahren
- Prüferhandbuch: neuerliche Finalisierung und Aktualisierung; zB: Privatkandidaten:
 Kontrolle der Bescheide (auch wenn abgelaufen) wegen Begleitereigenschaft
- Schummelproblematik

Arztgutachten online im FSR erfassen

- Wunsch der Fahrschulen, da Verzögerung bei der Freischaltung von ärztlichen Gutachten – im FSR Wartungsteam besprochen
- ABER: eine Verkürzung Dauer ist dabei nur bei der Übermittlung des Gutachtens vom Arzt an die Behörde möglich!
- "Bottleneck": Überprüfung der Schlüssigkeit durch Behörde!!
- Großes Projekt viele Fragen:
- Eingabemaske in FSR oder anderer IT-Anwendung?
- Weitere IT-Anwendung für Ärzte?!
- Anbindung an FSR notwendig! Mehr als 2000!
- Kein Wahlrecht für Ärzte, ob online Erfassung oder Papiergutachten

Arztgutachten online im FSR erfassen

- Benutzeradministration f
 ür Ärzte ÖÄK
- Helpdesk für Ärzte ÖÄK
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen
- Gespräche FV-ÖÄK: ÖÄK angeblich positiv; kennt man alle Rahmenbedingungen?
- KOSTEN/NUTZEN?!?!
- Erforderlich wäre projektmäßige Abwicklung (Teilnehmer: BMK, BMSGPK, ÖÄK, Behörden, BRZ, FV der Fahrschulen, Hersteller von Fremdsoftware)



Schutzkleidung Motorradprüfung

- Infolge OGH-Urteil Wunsch nach Anlassgesetzgebung
- Fahrlehrer hat Schutzpflichten
- im Anlassfall Fehler von der Fahrschule Fahrkönnen nicht ausreichend
 - anderes Motorrad
 - 4. Versuch bei der Ausweichübung nicht vorgesehen
 - kein ausreichender Hinweis auf Schutzkleidung keine Bestätigung
- dennoch ist Urteil problematisch
 - EIGENVERANTWORTUNG

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!